

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 22.05.2023

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann-Arnold

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Kurt Harsch

entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser

Tanja Mönikheim

Denise Ummenhofer

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Baugebiet Buchwald -
 1. Vorstellung des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie für eine klimaneutrale Quartiersversorgung (Strom und Wärme)
 2. Beratung über die weitere VorgehensweiseVorlage: 10/020/2022/3
- 5 Rahmenplan und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf (örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 Landesbauordnung)
 1. Zustimmung zum Planentwurf der Gestaltungssatzung
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Gestaltungssatzung
 3. Kenntnisnahme des RahmenplanesVorlage: 10/161/2020/4
- 6 Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/027/2023
- 7 Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ mit örtlichen Bauvorschriften
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der ÖffentlichkeitVorlage: 10/028/2023
- 8 Sporthalle Schussenrieder Straße - Vergabe Entkernungsarbeiten und Gerüstarbeiten
Vorlage: 40/033/2023
- 9 Gutachterausschusswesen der Stadt Aulendorf
 1. Abbestellung der Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Aulendorf
 2. Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
 3. Bestellung von 2 Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss "westlicher Landkreis Ravensburg"Vorlage: 10/026/2022/2
- 10 Kommunalwahl 2024
 - a) unechte Teilortswahl
 - b) Änderung der HauptsatzungVorlage: 20/006/2023
- 11 Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Aufstellung der

Vorschlagsliste
Vorlage: 20/007/2023

- 12 Verschiedenes
- 13 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Harsch ist entschuldigt.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Einbruch Schulzentrum

Frau Thoma informiert über einen Einbruch im Schulzentrum. Es wurde glücklicherweise kaum etwas gestohlen.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Änderung Protokoll vom 20.03.2023

Frau Johler teilt mit, dass SRin Schmotz eine Ergänzung zum Protokoll vom 20.03.2023 wünscht, konkret zum TOP „Schussenrieder Straße“.

Die Ergänzung liegt der Niederschrift bei.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung einstimmig zu.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Punkte aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Baugebiet Buchwald -

1. Vorstellung des Ergebnisses der Machbarkeitsstudie für eine klimaneutrale Quartiersversorgung (Strom und Wärme)

2. Beratung über die weitere Vorgehensweise

Vorlage: 10/020/2022/3

BM Burth begrüßt Herrn Dr. Schäffler und Herrn Munzinger vom Planungsbüro Schäffler Sinnogy.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 22.03.2021 die Durchführung einer Potenzialstudie zur Eruiierung möglicher Potenziale der klimaneutralen Energieversorgung des geplanten Baugebietes Buchwald beschlossen hat. Das Ingenieurbüro Schäffler Sinnogy hat hierzu den Auftrag erhalten.

In Anbetracht der Ergebnisse aus der Potentialstudie hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Potenzialanalyse und die darin ermittelten Grundlagen zu eigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel für die Machbarkeitsstudie zu beantragen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Machbarkeitsstudie und gibt die notwendigen Mittel frei. Nach Vorliegen des Ergebnisses des ersten Teils erfolgt die weitere Beratung im Gemeinderat.

Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides wurde das Ingenieurbüro Schäffler Sinnogy mit der Bearbeitung der Machbarkeitsstudie, Teil 1 beauftragt.

In der Machbarkeitsstudie Teil 1 wurde die klimaneutrale Versorgung der Neubaugebiete „Buchwald“ und auch „Bildstock II“ mit insgesamt ca. 705 kW Anschlussleistung untersucht. Es wurden zwei Versorgungsvarianten verglichen:

- Versorgungsvariante 1, individuelle Luft-Wasser-Wärmepumpe + PV
- Versorgungsvariante 2, gemeinschaftliches kaltes Nahwärmenetz mit Erdwärmesonden, Sole-Wasser-Wärmepumpen + PV

In der Gemeinderatssitzung am 04.07.2022 wurde dem Gemeinderat das Ergebnis der Machbarkeitsstudie Teil 1 vorgestellt. Nach ausführlicher Beratung hat der Gemeinderat mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Für die Wärmeversorgung der Baugebiete Buchwald und Bildstock II wird die Versorgungsvariante 2 (kaltes Nahwärmenetz) gemäß der Machbarkeitsstudie des Büros Schäffler Sinnogy festgelegt.
2. Für die Stromversorgung der Baugebiete Buchwald und Bildstock II wird die Versorgungsvariante 1 (MIN-Variante) festgelegt.
3. Das Büro Schäffler Sinnogy wird mit der Durchführung der Machbarkeitsstudie Teil 2 beauftragt.
4. Die Ausschreibung der Quartiersversorgung wird im Gemeinderat vorgestellt und vom Gemeinderat zur Ausschreibung freigegeben.

Die Machbarkeitsstudie für die klimaneutrale Versorgung des Baugebietes Buchwald (Endbericht) liegt nun vor und liegt der Beratungsvorlage als Anlage bei.

Zusammenfassendes Ergebnis der Machbarkeitsstudie

1.1 Grundlagenermittlung – Wärmebedarf

Die Stadt Aulendorf befindet sich im Süden Baden-Württembergs im Landkreis Ravensburg und liegt etwa 35 km nördlich des Bodensees. Das Projektgebiet „Buchwald“ umfasst die beiden Neubaugebiete „Buchwald“ und „Am Bildstock II“. Die beheizte Nutzfläche beträgt insgesamt 11.925 m². Der Wärmebedarf des Projektgebiets wurde mit flächenbezogenen Kennwerten ermittelt und beträgt voraussichtlich ca. **705 MWh/a**. Die Anschlussleistung beträgt ca. **350 kWth**.

1.2 Potentialanalyse

Im Rahmen einer Potentialstudie im Vorfeld der Machbarkeitsstudie wurden bereits Erdwärmesonden als potentielle Wärmequellen analysiert. Demnach wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie eine Pilotbohrung inkl. Thermal-Response-Test durchgeführt. Im Ergebnis kann der Wärmebedarf des Projektgebiets vollständig über Erdwärme gedeckt werden. Die Sondenanlage kann im Randbereich des Projektgebiets positioniert und bedarfsgerecht zugebaut werden. Bei einem zusätzlichen Bedarf, z.B. durch die Einbindung von Bestandsgebäuden in das Wärmenetz, können zusätzliche verfügbare Flächen genutzt werden. Die EWS werden über Sondenschächte an das Wärmenetz angebunden. Im Sommer werden die EWS durch passive Kühlung der Gebäude teilweise regeneriert.

1.3 Versorgungskonzept

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden eine individuelle (VV1) und eine gemeinschaftliche (VV2) Versorgungsvariante näher untersucht. Die Stadt entschied sich für die gemeinschaftliche VV2. Entsprechend wurde diese fachtechnisch geplant. Die VV2 umfasst ein passives kaltes Wärmenetz mit Erdwärmesonden als Quellenanlagen sowie dezentralen Sole-Wasser-Wärmepumpen. **Abbildung 1** zeigt ein Schema des Versorgungskonzepts.

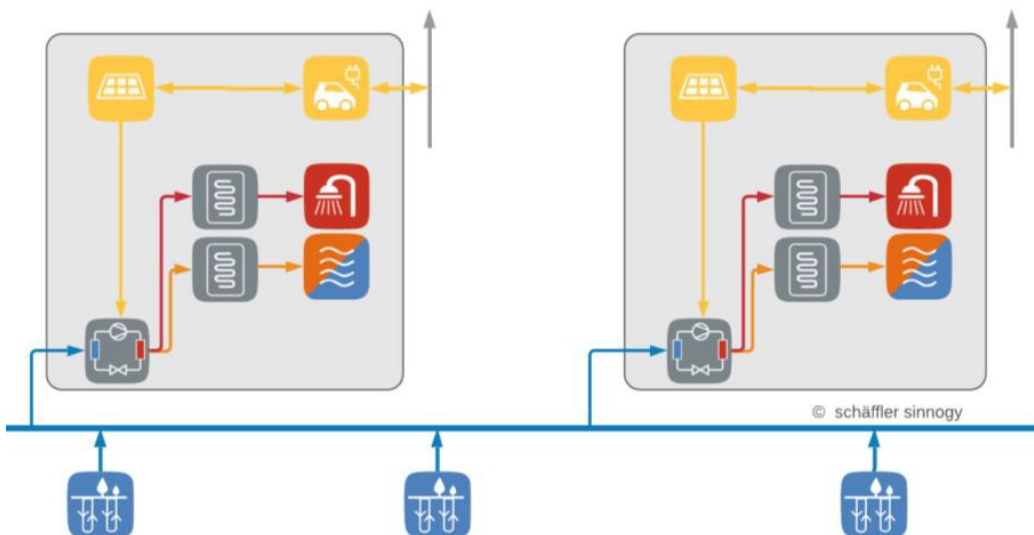


Abbildung 1: Schema des Versorgungskonzepts VV2 (© Bild: sinnogy GmbH)

Wärmenetz

Das Wärmenetz ist als passives kaltes Nahwärmenetz konzipiert, welches im öffentlichen Straßenverlauf verlegt wird. Vorlauf und Rücklauf werden parallel zueinander verlegt, als Trägermedium kommt ein Wasser-Ethylenglykol-Gemisch (Sole) zum Einsatz. Es werden keine Netzpumpen verwendet. Die Pumpwirkung der Wärmepumpen in den Gebäuden ist ausreichend für die Umwälzung.

Das Wärmenetz wird mit ungedämmten PE-Rohren ausgeführt. Über das Jahr werden so zusätzliche Wärmegewinne erwartet. Im Sommer dient das Netz als zusätzliche Wärmesenke, die die EWS unterstützt.

Anlagentechnik

Die zentrale Anlagentechnik zur Überwachung, Druckhaltung und Nachspeisung des kalten Nahwärmenetzes befinden sich in einer Technikzentrale im Projektgebiet. Die gebäudeseitigen Wärmepumpen stellen Heizungs- und Brauchwasserwärme bereit. Um den Bedarf und die Erzeugung der Wärme entkoppeln zu können und so einen hohen Anteil von im Gebäude erzeugten PV-Stroms nutzbar zu machen, werden groß dimensionierte Pufferspeicher verwendet. Die Wärmepumpen ermöglichen eine passive sowie aktive Kühlung.

Innovationen

Das Wärmenetz unterschreitet die im Rahmen von Wärmenetzsysteme 4.0 geforderte Mindestgröße. Daher werden folgende drei Innovationen zusätzlich implementiert:

- Besonders hoher Anteil innovativer Wärmeerzeuger von mehr als 50 %
- Besonders niedrige maximale Vorlauftemperaturen
- Integriertes Energiesystem / Sektorkopplung

1.4 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde in Form einer Cash-Flow Betrachtung für einen Zeitraum von 20 Jahren durchgeführt. Die ersten vier Jahren umfassen die Bauphase mit Fördermittelabruf, die folgenden 10 Jahren die Monitoringphase. Ab dem 15. Jahr wird das System dauerhaft betrieben. Die Cash-Flow Betrachtung zeigt, dass ab dem ca. 19. Jahr der Return of Invest erreicht wird. Die passive Kühlung wird den Kunden dabei ohne Entgelt zur Verfügung gestellt.

1.5 Sektorkopplung und Strommarktdienlichkeit

Es ist ein sektorübergreifendes Versorgungskonzept vorgesehen, welches neben der Wärmeversorgung auch PV-Anlagen für jedes Gebäude umfasst sowie Ladepunkte für Elektrofahrzeuge. Der PV-Strom soll zudem für die Versorgung der Wärmepumpen genutzt werden. Dadurch sind die Sektoren Wärme, Strom und Mobilität grundsätzlich gekoppelt. Die Wärmepumpen können externe Steuerbefehle empfangen. So sind auch Sperrzeiten zur Vermeidung von Lastspitzen möglich.

1.6 EE-Anteil, Primärenergie- und CO²-Einsparung

Gemäß den Vorgaben der BAFA kann der Erneuerbare-Energien-Anteil des Netzstroms für die Wärmepumpen mit 45 % angenommen werden. Bei einer Jahresarbeitszahl von 4,5 liegt der EE-Anteil der Wärmeerzeugung damit bei **87,8 %**. Da PV-Strom vor Ort erzeugt und bezogen wird, liegt der EE-Anteil im Betrieb noch höher.

Für die Berechnung der Reduktion der CO²-Emissionen und des Primärenergieverbrauchs wurde der Versorgungsvariante eine konventionelle, individuelle Versorgungslösung auf Basis eines Gasbrennwertkessels mit Solarthermie gegenübergestellt. Die Berechnungen zeigen, dass durch die Versorgungsvariante Einsparungen in Höhe von **94 t CO²** bzw. **543 MWh Primärenergie** pro Jahr gegenüber einer konventionellen Versorgung möglich sind.

Im nächsten Schritt müsste die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEW) beantragt werden.

In der Gemeinderatssitzung ist darüber zu beraten, ob das Projekt zur Umsetzung einer klimaneutralen Versorgung des Baugebietes Buchwald mit einer gemeinschaftlichen Versorgungslösung weitergeführt wird.

Herr Dr. Schäffler und Herr Munzinger vom Ingenieurbüro Schäffler Sinnogy stellen das

Ergebnis der Machbarkeitsstudie vor. Die Präsentation hierzu liegt der Niederschrift bei.

SR Michalski spricht an, dass die Verrohrung des Gebäudes nicht in die Abschreibung einbezogen werden kann. Damit gibt es ein Ungleichgewicht in der Berechnung. Die Berechnung ist in Anbetracht des Projekts geschönt. Er kann die Monopolstellung nicht nachvollziehen.

Herr Dr. Schäffler erläutert, dass die gleiche Berechnungsmethodik bei den Varianten verwendet wurde, weil dies in der letzten Sitzung des Gemeinderates angesprochen wurde. Die Verrohrung innerhalb der Gebäude ist nicht in die Berechnung einbezogen.

BM Burth ergänzt, dass es eine Entwicklung in den letzten beiden Jahren im Bereich Energie gab, die man nicht wegdiskutieren kann. Diese Entwicklung war bei der Beauftragung vor zwei Jahren nicht absehbar. Mit dieser neuen Situation ist die Planung zu bewerten.

SR Marquart hält die Planung für sehr teuer und fragt sich, wer sich diese Umsetzung leisten kann.

SR Groll lobt die Ergänzung um die Passivhäuser. Diese Flexibilität ist sehr gut und eine Verbesserung des Angebotes für die Bauplätze. Die heutige Entscheidung ist aber natürlich auch von den Kosten abhängig. Die politische Entscheidung für das Gremium ist natürlich einfacher, wenn man jedem Bauherrn die Entscheidung selbst überlässt. Die aktuelle Gemengelage ist schwierig, die Entscheidung ist komplex und als Gemeinderat fühlt er sich ein Stück weit mit der Entscheidung überfordert. Er könnte sich vorstellen, auf das Gebäudeenergiegesetz zu warten und das Gespräch mit der Gemeinde Vogt zu suchen, die bereits weiter in der Umsetzung sind. Auch könnte man mit den potentiellen Bauherren sprechen, welche Haltung sie zur Entscheidung haben.

BM Burth versteht die Problematik bei der heutigen Entscheidung durchaus. Allerdings hält er es für am wenigstens gut, noch weiter zu warten, weil völlig unklar ist, wie lange eine Entscheidung noch dauern wird und wie diese auf politischer Ebene ausfallen wird. Auch kann man sich aktuell schwer auf die politische Lage zu verlassen. Es ist zu beachten, dass der Bebauungsplan ohne die heutige Entscheidung nicht weiter aufgestellt werden kann. In der Abwägung sind die Argumente für BM Burth in der Zustimmung zur heutigen Planung, dass Lösungen angeboten werden müssen, wenn das geplante Gesetz umgesetzt wird. Für Bestandsgebäude muss es im Umfeld in der Innenstadt Lösungen geben, weil diese nicht über eine Wärmepumpe versorgt werden können, da es Lärm- und Platzprobleme geben wird. Zudem ist der Strombedarf sehr hoch.

SR Maucher erschließt sich die hohe Investition der Stadt nicht, weil es keinen Mehrwert gibt. Auch die Einsparung von CO² ist marginal.

Herr Dr. Schäffler ist der Auffassung, dass die komplette Welt vor einer energiepolitischen Transformation steht, deshalb muss die langfristig beste Lösung für alle Parteien gefunden werden. Es könnte bereits viel CO² eingespart werden, wenn private Heizungsanlagen korrekt eingestellt wären - 80 - 90 % sind nicht korrekt eingestellt. Mit der gemeinschaftlichen Lösung kann der Bauherr entlastet werden, diese Probleme wären obsolet, auch ist es sicherlich einfacher, für das gesamte Projekt Handwerker zu finden wie für jedes einzelne Gebäude.

SR Waibel hält die gemeinschaftliche Lösung in Hinblick auf die Zukunft für alternativlos. Er ist trotz aller Risiken für die klimaneutrale Lösung.

Herr Dr. Schäffler erläutert, dass bei diesem Wohngebiet grundsätzlich beide Varianten denkbar sind. Es kann durchaus sein, dass die gemeinschaftliche Lösung nicht die beste Lösung sein wird, aber ein Lernfeld für künftige Entscheidungen.

SR Thurn präferiert die gemeinschaftliche Lösung. In Anbetracht der Herausforderungen der Zukunft präferiert er Bauherrn, die den Solidargedanken leben.

SR Marquart hält die Frage für entscheidend, ob man wirklich ein Monopol schaffen möchte, wenn man heute schon abschätzen kann, dass sich die Themen in den nächsten zehn Jahren noch verschärfen.

BM Burth ist der Auffassung, dass die Kommunen sicherlich vom Bund und vom Land die Aufgabe erhalten, die Energiewende umzusetzen. Deshalb sollte man gerüstet sein und agieren, nicht reagieren.

SR Zimmermann fragt nach dem Zeitraum der Förderung. Dies könnte knapp werden für die Stadt und dann wird es daraus resultierende Probleme geben.

Herr Dr. Schäffler erläutert, dass die aktuelle Förderung bis 2028 läuft. Die Zeit danach ist noch unklar.

SR Zimmermann hält die Wahrscheinlichkeit für groß, dass sich die weltpolitische Lage und die damit einhergehenden Förderbedingungen bis 2028 noch mehrfach ändern und die Wahrscheinlichkeit hoch sein kann, dass die Kommune die Förderung nicht mehr erhält.

Herr Dr. Schäffler erläutert, dass die Politik als Zielvorgabe formuliert hat, dass Wärmenetze einer der zentralen Maßnahmen sind, um die Wärmewende zu realisieren. Deshalb geht er auch von einer Förderung durch die Politik aus.

SR M. Halder hält eine individuelle Entscheidung durch den Bauherrn für wichtig. Er möchte dem Bauherrn keine Vorgaben machen. Mit der gemeinschaftlichen Lösung wird das Bauen immer noch teurer, so können sich Menschen in normalen Berufen kein Eigentum mehr leisten. Er kann dies nicht vertreten.

SR Michalski findet es schwierig, den Bauherrn diese Entscheidung vorzugeben. Auch wenn man es als Lernfeld sehen möchte, die Kosten hierfür sind zu tragen, in diesem Fall durch den Bauherrn.

BM Burth weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss bereits gefasst wurde.

SR Michalski stellt daraufhin den **Antrag**, nicht weiter an der gemeinschaftlichen Lösung festzuhalten. Man könnte alternativ in den Kaufverträgen eine CO²-neutrale Bauweise vorschreiben.

SR Maucher stimmt dem zu. Die Herangehensweise ist die falsche, bei den Gebäuden, die am wenigsten CO² ausstoßen.

Der Antrag von SR Michalski wird mit 7 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie Teil 1 (Endbericht) zur Kenntnis.**
- 2. Am Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2023 zur Umsetzung einer**

gemeinschaftlichen Versorgung des Baugebietes „Buchwald“ wird festgehalten.

Beschluss-Nr. 5

Rahmenplan und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf (örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 Landesbauordnung)

1. Zustimmung zum Planentwurf der Gestaltungssatzung

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Gestaltungssatzung

3. Kenntnisnahme des Rahmenplanes

Vorlage: 10/161/2020/4

Bei der Beschlussfassung sind Eigentümer von Grundstücken in dem Gebiet befangen. Deshalb sind folgende Gemeinderäte befangen: SRin Dölle, SR Gündogdu, SRin K. Halder, SR Marquart, SR Michalski, SRin Nassal und SR Thurn.

BM Burth begrüßt Frau Zeese vom Büro FPZ Zeese Stadtplanung und Architektur.

BM Burth teilt mit, dass die Stadt Aulendorf sich bemüht, die Innenstadt behutsam zu sanieren und schrittweise zu erneuern. Auf diesem Weg sind Erfolge sichtbar, jedoch auch einzelne Fehlentwicklungen erkennbar.

Aktuell besteht ein hoher Veränderungsdruck, insbesondere in den Innenstädten. Die Umsetzung von Neubauprojekten ist vor allem für Wohnnutzung derzeit attraktiv. Bei Neubauvorhaben dominieren wirtschaftliche Interessen, es wird eine größtmögliche Ausnutzung angestrebt, der städtebauliche Kontext wird nicht entsprechend berücksichtigt.

Die historisch gewachsene Innenstadt erhält ihre besondere Prägung maßgeblich durch die überlieferte Gestalt ihrer Bebauung. Bei der Sanierung historischer Bauten kommt es durch die Verwendung moderner Baustoffe und Techniken immer wieder zu einem Verlust des charakteristischen Aussehens eines Gebäudetyps. Schlimmstenfalls erscheint ein altes Gebäude nach der Sanierung wie ein Neubau. Damit hat nicht nur das Gebäude selbst seine historische Identität eingebüßt, auch das Stadtbild verliert einen prägenden Bestandteil.

Ziel der Stadtentwicklung ist es, die heterogene Ortsstruktur der Stadt Aulendorf zu einem besonderen Ort zu entwickeln. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist dabei eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Das Stadtbild trägt wesentlich zur Identität der Stadt und damit auch zur Identifikation ihrer Bewohner und Besucher mit der Stadt bei.

Deshalb sollen klare Spielregeln für das Sanieren und Weiterbauen in der gesamten Innenstadt von Aulendorf aufgestellt werden. Für diesen Wandel im Umgang mit der Stadt und ihrer prägenden Strukturen gehört auch eine umfassende Information und Beteiligung der Bürgerschaft von Aulendorf, um Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu ermöglichen.

Bis Mitte 2018 wurde als 1. Arbeitsstufe eine Stadtbildanalyse erarbeitet, die die Eigenart und Besonderheiten der Stadtstruktur in der Innenstadt von Aulendorf dokumentiert. In der Innenstadt von Aulendorf sind noch zahlreiche stadtbildprägende Gebäude erhalten. Diese sind jedoch z.T. stark sanierungsbedürftig, daher besteht großer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit diesen Gebäuden.

Um das historisch gewachsene Stadtbild von Aulendorf zu bewahren und qualitativ weiterzuentwickeln wurde auf der Grundlage der Stadtbildanalyse eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Aulendorf formuliert. Die Erhaltungssatzung wurde bereits am 27.07.2020 vom Gemeinderat beschlossen und dient dazu der Sanierung und Wiedernutzbarmachung bestehender Gebäude klaren Vorrang vor Abbruch und Neubebauung einzuräumen.

Die Gestaltungssatzung ist hingegen ein aktives Instrument zur Bewahrung eines schutzwürdigen Ortsbildbereichs vor störenden gestalterischen Veränderungen.

Mit der Gestaltungssatzung soll der sorgsame Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz herausgearbeitet und insgesamt das Bewusstsein für die vorhandenen einzigartigen Werte der Innenstadt gestärkt werden. Ziel der Satzung ist der Erhalt des Typischen und Identitätsstiftenden einerseits und die Fortentwicklung der Innenstadt mit der notwendigen und dem Ort angemessenen Qualität in Städtebau und Gestaltung andererseits. Die Satzung ist darauf ausgelegt eine lebendige Weiterentwicklung zu ermöglichen und zu einem harmonischen Gesamtbild zu führen.

Die Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift stellt ein zentrales Steuerungsinstrument für die Stadtentwicklung dar, welches jedoch nicht alle wichtigen städtebaulichen Belange abdecken kann. Dafür wurde aufbauend auf der Stadtbildanalyse und weitere vorliegende Planungen eine integrierte städtebauliche Rahmenplanung für die Innenstadt von Aulendorf erforderlich.

Die Rahmenplanung für die Innenstadt soll den Bezug zur Gesamtstadt herstellen und dabei den historischen Kernbereich der Stadt Aulendorf sichern sowie die besonderen vorhandenen Potenziale hervorheben (Topografie, Wohnqualität, Gestaltqualität, Baugeschichte und Identität) und umsichtige und kleinräumige Entwicklungsperspektiven der einzelnen Stadtquartiere aufzeigen.

Der Rahmenplan zeigt als informelles Planwerk die Entwicklung mit Grundsatzaussagen zu Nutzungen und zur Erschließung auf. Für eine umfassende Steuerung der baulichen Entwicklung der Stadt Aulendorf müssen auch Aussagen zur Kubatur der Gebäude, d.h. zur Gebäudehöhe und Zahl der Geschosse, der Dachform und Dachneigung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Nutzung getroffen werden. Dafür sind städtebauliche Neuordnungskonzepte als Voraussetzung für Bebauungspläne erforderlich. Damit können bauplanungsrechtliche Festlegungen getroffen und qualifizierte Bebauungspläne für Teilbereiche der Innenstadt aufgestellt werden.

Weitere mögliche Instrumente zur Steuerung der Stadtentwicklung sind, z.B. der Einsatz eines mobilen Gestaltungsbeirats, ein Kommunales Förderprogramm sowie eine umfassende Beratung und Begleitung von Sanierungsmaßnahmen und Projektentwicklungen.

Der nun zur Beratung und Beschlussfassung vorliegende Satzungsentwurf für die Gestaltungssatzung sieht vor, die städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Aulendorf, insbesondere dem Schutz von kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsamen Bauten, Straßen und Plätzen, sowie neue städtebauliche und bauliche Qualitäten zu fördern und zu entwickeln.

Bauliche Vorhaben müssen die klaren gestalterischen Spielregeln des Regelwerks erfüllen, wodurch ein Einfügen von Neubauten in die historische Stadtstruktur gewährleistet ist. Es sind jedoch auch neue architektonische und städtebauliche Qualitäten grundsätzlich

gewollt und möglich. Dabei steht „Qualität“ im Vordergrund.

Die **Genehmigungspflicht** für die Errichtung baulicher Anlagen umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auf den bisher nicht bebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen und im Fall der Wiedererrichtung von Gebäuden präventiv kontrolliert wird, ob durch die beabsichtigte bauliche Anlage nachteilige Auswirkungen auf die zu schützende städtebauliche Gestalt entstehen, die diese schützenswerte städtebauliche Gestalt beeinträchtigen.

Die Gestaltungssatzung regelt zudem Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der historische Bestand pfleglich behandelt wird, in Einzelfällen können damit auch Fehler der Vergangenheit zurückgebaut werden.

Die Gestaltungssatzung wird nach Satzungsbeschluss gemeinsam mit der Erhaltungssatzung in Form einer Stadtbildfibel aufbereitet, um den Regelungsinhalt und die Auslegung der einzelnen Anforderungen durch positive Beispiele und Erläuterungen gut verständlich darzustellen. Sie gibt klare Antworten auf Fragen z.B. zur wirtschaftlichen Bauweise, dem Konflikt zwischen Denkmalschutz und Energieeinsparverordnung (z.B. Wärmedämmung) und technische Anforderungen, wie Photovoltaikanlagen.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung dient als Handbuch für die Bauherren und ihre planenden Architekten. Damit soll im Vorfeld der Baueingabeplanung die Abstimmung zwischen allen Beteiligten erleichtert werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll nun mit dem vorliegenden Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

SR Rothmund hält die Einschränkungen für den Einzelnen für zu hoch, damit werden die Eigentümer gegängelt.

SR Maucher schließt sich dem an. Der heutige Entwurf der Satzung stellt eine Stillstandssatzung dar.

SR Groll findet gut, dass die Regelungen zum Aufbau von PV-Anlagen an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden. Er lobt auch, dass die Stadt die Kosten für die Erstberatung einer möglichen energetischen Sanierung übernimmt.

SR Michalski gehen die Regelungen ebenfalls in einigen Teilbereichen zu weit. Die Umsetzung muss auch für die einzelnen Hauseigentümer handelbar sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf (örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO) in der Fassung vom 05.05.2023.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem vorliegenden Entwurf der Gestaltungssatzung in der Fassung vom 05.05.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.**

3. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Rahmenplan zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 6

Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/027/2023

BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf beabsichtigt südlich der Straße „Auf der Steige“ und östlich des „Steinenbacher Wegs“ ein Baugebiet auszuweisen, in dem im Norden ein Ärztehaus und in den südlichen zwei Dritteln Geschosswohnungsbau sowie kleinteiligere Wohnbebauung vorgesehen ist.

Die überplanten Gebiete werden derzeit als Acker genutzt. Entlang der nördlichen Grenze befinden sich am Straßenrand 8 größere Bäume. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich der Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Nutzungen vorzubereiten, beabsichtigt die Stadt den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Aulendorf, südlich der Straße „Auf der Steige“ und östlich der Kreisstraße 7958, zwischen bestehender im Norden und Westen Wohnbebauung und einem Gewächshaus im Süden. Etwas weiter östlich des Änderungsbereichs besteht außerdem das Misch-, Gewerbe- und Industriegebiet „Sandäcker“.

Nördlich und westlich des Änderungsbereichs grenzt Wohnbebauung an, weiter östlich befindet sich gewerbliche Bebauung, dazwischen liegen Ackerflächen sowie ein kleiner Streuobstbestand. Im Süden schließt die freie Landschaft mit Wiesen- und Ackerfläche an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,00 ha.

Einordnung in die Bauleitplanung

Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sieht u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Stadtentwicklung und den Städtebau auf:

- Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Schwerpunkte des Wohnungsbaus, Gewerbe und Dienstleistungen zu konzentrieren.
- Die städtebauliche Entwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.

Die vorgesehene Planung greift die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes auf, da sich der Änderungsbereich in ein Gebiet mit bestehender Bebauung einfügt. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs besteht Wohnbebauung, weiter östlich gewerbliche Bebauung.

Der Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben wird aktuell fortgeschrieben. Der Regionalplan weist Aulendorf als Unterzentrum aus.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der geplanten Nutzung bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Das Ergebnis der

Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung öffentlich auszulegen.

Weiterhin sind gem. § 1 a BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Durch die Änderung wird kein Baurecht geschaffen; zudem werden keine verbindlichen Festsetzungen getroffen, auf deren Grundlage eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz durchgeführt werden kann. Die voraussichtliche Eingriffsstärke sowie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden daher schutzgutbezogen verbal beschrieben. Eine genaue rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Auf Kapitel 6.6 des Umweltberichts wird verwiesen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden am südlichen Stadtrand von Aulendorf eine Sonderbaufläche, eine Mischbaufläche sowie eine Wohnbaufläche dargestellt.

Die Darstellung als Sonderbaufläche dient dazu, den dringenden Bedarf nach einem Ärztehaus abzudecken und weitere Einrichtungen, die sozialen und gesundheitlichen Zwecke dienen, zu ermöglichen.

Im Anschluss hieran sollen auch weitere gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören zulässig gemacht werden.

Das südlich anschließende geplante Wohngebiet soll zum Teil dem betreuten Wohnen dienen, was sich aufgrund der Nähe zu dem geplanten Ärztehaus besonders anbietet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Auf die Ausführungen in der beiliegenden Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“ wird verwiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“ in der Fassung vom 03.05.2023 zu.**
- 2. Mit diesem Entwurf werden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

Beschluss-Nr. 7

Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ mit örtlichen Bauvorschriften

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/028/2023

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst hat.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Aulendorf beabsichtigt südlich der Straße „Auf der Steige“ und östlich des „Steinenbacher Wegs“ ein Baugebiet auszuweisen, das in der südlichen Hälfte für Geschosswohnungsbau und kleinteiligere Wohnbebauung, in der nördlichen Hälfte für ein Ärztehaus, für sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Anlagen sowie für das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (wie Geschäfts- und Bürogebäude, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe) für vorgesehen ist.

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand und umfasst ca. 1,95 ha {FI.-Nr. 1435/1). Im Westen grenzt das Wohngebiet „Riedweg“, im Norden das Misch- und Wohngebiet „Auf der Steige“ an. Weiter östlich befindet sich - jenseits von Ackerflächen - das Misch- und Gewerbegebiet „Sandäcker“. Das Gelände fällt nach Osten hin (in Richtung Schussental) ab. Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Aulendorf, südlich der Straße „Auf der Steige“ und östlich der Kreisstraße 7958, zwischen bestehender im Norden und Westen Wohnbebauung und einem Gewächshaus im Süden. Etwas weiter östlich des Änderungsbereichs besteht außerdem das Misch-, Gewerbe- und Industriegebiet „Sandäcker“.

Nördlich und westlich des Änderungsbereichs grenzt Wohnbebauung an, weiter östlich befindet sich gewerbliche Bebauung; dazwischen liegen Ackerflächen sowie ein kleiner Streuobstbestand. Im Süden schließt die freie Landschaft mit Wiesen- und Ackerfläche an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,00 ha.

Einordnung in die Bauleitplanung

Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sieht u.a. folgende Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Stadtentwicklung und den Städtebau auf:

- Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Schwerpunkte des Wohnungsbaus, Gewerbe und Dienstleistungen zu konzentrieren.
- Die städtebauliche Entwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.

Die vorgesehene Planung greift die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes auf, da sich der Änderungsbereich in ein Gebiet mit bestehender Bebauung einfügt. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs besteht Wohnbebauung, weiter östlich gewerbliche Bebauung.

Der Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben wird aktuell fortgeschrieben. Der Regionalplan weist Aulendorf als Unterzentrum aus.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund der geplanten Nutzung bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bestehende Bebauungspläne in Plangebiet und angrenzend

Im Plangebiet und südlich daran anschließend besteht aktuell kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Westlich schließt jedoch der Bebauungsplan „Riedweg III“ an, östlich der Bebauungsplan „Sandäcker“. Für das nördlich angrenzende Gebiet gilt der Bebauungsplan „Steinbacher Weg I“, an den sich östlich der Bebauungsplan „Auf der Steige“ anschließt.

Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren (EAG-Bau) nach Europarecht aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Umweltbericht mit den nach Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Inhalten zu erstellen. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht wird als Teil der Begründung dem Bebauungsplan in einem separaten Dokument beigelegt.

Das Dokument zum Umweltbericht enthält auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 21 NatSchG BW. Die artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG liegt als Kurzbericht auf Grundlage einer Relevanzbegehung ebenfalls als separates Dokument vor.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA1-WA3)

In den allgemeinen Wohngebieten sind nur die Nutzungen zulässig, welche sich in die umgebende Bebauung einfügen, ohne zu Störungen zu führen. Gartenbaubetriebe sind aufgrund ihres hohen Flächenverbrauchs ausgeschlossen, Tankstellen würden ein hohes Konfliktpotenzial mit sich bringen.

Urbanes Gebiet (MU1-MU2)

Die Urbanen Gebiete lassen eine hohe Bandbreite an Nutzungen zu, um ein durchmischtes Quartier im nördlichen Anschluss an das Ärztehaus zu schaffen, welches der Wohnlichen Nutzung und Nutzung durch das Ärztehaus eine sinnvolle Ergänzung von gewerblichen und sozialen Nutzungen bietet. Da Vergnügungsstätten und Tankstellen in diese Systematik nicht passen, sind sie unzulässig.

Sonstiges Sondergebiet (SO) „Ärztehaus“

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Ärztehauses mit allen zugeordneten Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl/Zahl der Vollgeschosse/Höhe baulicher Anlagen

Die Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen sind im Sinne der Bauherrenschaft großzügig gefasst, um eine möglichst hohe Planungsfreiheit unter Gewährleistung des Einfügens in die bestehende Bebauung und optimaler Grundstücksausnutzbarkeit zu gewährleisten.

Für das Sondergebiet „Ärztehaus“ und das urbane Gebiet ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Für das allgemeine Wohngebiet ist eine GRZ von 0,4 angedacht.

Bauweise

Die Bauweise ist als offene Bauweise (Gebäude mit max. 50m Länge und seitlichem Grenzabstand) festgesetzt und nur dort aufgeweitet, wo der Grundstücks zuschnitt es zulässt (abweichende Bauweise, d.h. Gebäude über 50m zulässig).

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne der Bauherrenschaft großzügig gefasst, um eine möglichst hohe Planungsfreiheit unter Gewährleistung des Einfügens in die bestehende Bebauung und optimaler Grundstücksausnutzbarkeit zu gewährleisten

Flächen für Stellplätze und Garagen

Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grünflächen

Im südöstlichen Eck des Plangebiets ist eine öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeingrünung festgesetzt, die mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen ist. Die Grünfläche dient der landschaftlichen Einbindung der geplanten Bebauung.

Ausschluss unbeschichteter Bleche

Für Dachdeckungen sowie Dachrinnen zulässiger Nebengebäude sind Oberflächen aus Kupfer, Zink oder Blei unzulässig. Hierdurch werden negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Schadstoffeinträge reduziert.

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Für öffentliche und private Stellplätze, Fußwege und weitere geeignete Flächen sind wasserdurchlässige Beläge vorgeschrieben. Geeignete Belagsarten sind wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenpflaster oder Drainstein. Durch die Verwendung versickerungsfähiger Bodenbeläge können die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ teilweise aufrechterhalten werden. Durch die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser und die Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses wird der Wasserkreislauf gestärkt und der Eingriff in den Wasserhaushalt minimiert. Zudem wird die thermische Belastung durch die Aufheizung undurchlässiger Oberflächen verringert.

Verwendung einer insektenschonenden Beleuchtung und reflexionsarmer Photovoltaikmodule

Für die Außenbeleuchtung sind umweltverträgliche, insektenschonende Leuchtmittel (wie LED-Leuchten oder Natriumdampflampen) zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Hierdurch werden negative Auswirkungen auf nachtaktive Insekten (v.a. durch Lockwirkung) minimiert. Die verringerte Lichtabstrahlung reduziert auch mögliche Beeinträchtigungen von nachtaktiven Vögeln durch Störungen ihrer Orientierung sowie von Fledermäusen, für welche die Insekten eine wichtige Nahrungsgrundlage darstellen. Zudem werden nächtliche Lichtemissionen in die freie Landschaft minimiert und so die Möglichkeit für Naturerfahrungen (z.B. Beobachtung Sternenhimmel) erhalten.

Durch die Verwendung reflexionsarmer Photovoltaikanlagen reduzieren sich mögliche Beeinträchtigungen gewässergebundener Insekten (Lockwirkung durch Verwechslung der Module mit einer Wasserfläche).

Extensive Dachbegrünung

Flachdächer sowie Pultdächer bis zu einer Dachneigung von 10° sind auf mind. 12cm Substratschicht so zu begrünen, dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist. Diese Festsetzung dient dazu, den Wasserrückhalt zu erhöhen und Niederschlagswasser-Abflussspitzen zu mindern. Gleichzeitig trägt die Begrünung durch Staubfilterung, Luftbefeuchtung und die Reduktion innerörtlicher Aufheizungseffekte zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse bei. Zudem werden durch Gründächer zusätzliche Lebensräume für Kleinlebewesen (z.B. Insekten) geschaffen, was der Artenvielfalt im Gebiet zugutekommt.

Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Flächen

Auf der öffentlichen Grünfläche im Südosten sind zur Einbindung der geplanten Bebauung in die angrenzende freie Landschaft heimische Gehölze zu pflanzen.

Pflanzgebot von Bäumen in den privaten Grundstücken

Je angefangene 600 m² (WA) bzw. 800 m² (SO, MU) Baugrundstück ist mindestens ein gebietsheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, um eine ausreichende Durchgrünung der Baugebiete zu gewährleisten.

Erhaltungsangebot

Die entlang der Straße „Auf der Steige“ stehenden Bäume, die nicht von der Errichtung der neuen Zufahrt betroffen sind (siehe Planeintrag), sind dauerhaft zu erhalten, um die Durchgrünung des Straßenraums und ihre Funktion als Niststandort für Vögel sowie als Leitstruktur für Fledermäuse zu sichern.

Zuordnung von Ökokontomaßnahmen

Dem durch den Bebauungsplan verursachten Eingriff in Höhe von voraussichtlich etwa 140.775 Ökopunkten wird eine identische Zahl von Ökopunkten zugeordnet.

Örtliche Bauvorschriften

Dachgestaltung

Je nach Gebietsart werden folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

Sondergebiet „Ärztehaus“ und urbanes Gebiet: FD, DN 0 – 3 Grad

Allgemeines Wohngebiet: SD, 18 – 45 Grad

Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung orientiert sich an der umliegenden Bebauung und soll sich in das bestehende Ortsbild einfügen. Daher sind für die Fassadengestaltung grelle und fluoreszierende Materialien und ungebrochene Farbtöne unzulässig. Des Weiteren sind für die Außenwände der Gebäude schwarze/dunkelbraune und grelle Farben wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 und dauerhaft reflektierende Materialien unzulässig.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in ihrer Größe begrenzt und dürfen nur so beleuchtet werden, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrs bzw. der angrenzenden Anlieger kommt. Die Vorschrift dient auch dazu, negative Auswirkungen zu großer bzw. zu auffällig beleuchteter Werbeanlagen auf das Ortsbild zu vermeiden.

Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze pro Wohnung für private Grundstücke beträgt für Wohnungen bis zu 40 m² ein Stellplatz und für alle weiteren Wohnungen 1,5 Stellplätze. Für andere Nutzungen als Wohnen bleiben die gesetzlichen

Vorschriften übernommen.

Flächenbilanz

| | Fläche in ha | Anteil in% |
|--|--------------|------------|
| Allgemeines Wohngebiet (WA) | 1,02 | 52,1 |
| Sonstiges Sondergebiet (SO) „Ärztehaus“ | 0,27 | 13,6 |
| Urbanes Gebiet (MU) | 0,44 | 22,6 |
| Verkehrsflächen (Straße und landwirtschaftliche Zufahrt) | 0,18 | 9,3 |
| Verkehrsbegleitgrün | 0,02 | 1,1 |
| Öffentliche Grünfläche | 0,02 | 1,3 |
| Gesamt | 1,95 | 100 |

Erschließungskonzept

Straßen und Wege

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Kreisstraße K 7958 („Steinbacher Weg“) und im Norden an die Straße „Auf der Steige“. Über die Kreisstraße ist keine Zufahrt bzw. Aufahrt zulässig. Die Straße „Auf der Steige“ ist jedoch für die verkehrliche Erschließung des Gebiets geeignet. Eine von Norden in das Gebiet führende Zufahrt ist ausreichend dimensioniert und wird im weiteren Verfahren noch präzisiert.

Umgang mit dem Niederschlagswasser

Die Entsorgung der Abwässer erfolgt im modifizierten Trenn-System. Schmutzwasser wird einem neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal zugeführt. Das Niederschlagswasser wird getrennt gesammelt und im Gebiet zurückgehalten, ggf. auch versickert. Die Details der Niederschlagswasserbehandlung werden derzeit noch im Rahmen der Erschließungsplanung erarbeitet und im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan integriert.

Umweltbericht und Ausgleichskonzept sowie Artenschutz

Der Ausgleichsbedarf für den Bebauungsplan liegt voraussichtlich bei etwa 140.775 Ökopunkten. Auf den beiliegenden Umweltbericht wird verwiesen. Ebenso wird auf den beigefügten Bericht zur vorgenommenen Relevanzbegehung durch Herrn Ramos, Fachgutachter Fledermäuse und Vögel verwiesen.

Lärmschutz

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der Kreisstraße K 7958 sowie die Gewerbelärmimmissionen der östlichen liegenden Gewerbebetriebe ein. In der schalltechnischen Voruntersuchung (meixner Stadtentwicklung, 03.05.2023) wurden diese ermittelt gemäß DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) bewertet. Auf die beiliegende schalltechnische Voruntersuchung wird verwiesen.

Verkehrslärm

Die Ergebnisse der Verkehrslärberechnung zeigen, dass es zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein Mischgebiet (tags/nachts: 60/50 dB(A)) und für ein allgemeines Wohngebiet (tags/nachts: 55/45 dB(A)) entlang der Kreisstraße kommt. Zur Lösung des Konfliktes im geplanten allgemeinen Wohngebiet wurden zwei Varianten vorgeschlagen.

Variante 1:

Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme entlang der Kreisstraße in einer Länge von ca. 200 m) und einer Höhe von 3,60 m über Geländeoberkante zur Einhaltung der Orientierungswerte tagsüber und nachts im Erdgeschoss und tagsüber im 1. Obergeschoss.

Orientierung der Fensteröffnungen der Ruheräume ab dem 1. OG auf die der Kreisstraße abgewandten Gebäudeseiten bzw. Ausstattung der Räume ersatzweise mit schallgedämpften raumluftechnischen Anlagen.

Variante 2:

Abrücken der Wohnbebauung, so dass der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (tagsüber: 59 dB(A)) zumindest tagsüber eingehalten wird.

Orientierung der zum Lüften erforderlichen Aufenthaltsraumfenster auf die der Kreisstraße abgewandten Gebäudeseite im Überschreitungsbereich des Tagesorientierungswertes.

Ausstattung der zum Schlafen bestimmten Räume, die sich im Überschreitungsbereich befinden, mit einer schallgedämpften raumluftechnischen Anlage.

Für das geplante Sondergebiet „Ärztehaus“ werden passive Schallschutzmaßnahmen (Orientierung in den konfliktfreien Bereich, Ausstattungen der betroffenen Räume mit raumluftechnischen Anlagen) vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen sind im weiteren Verfahren abzustimmen und mit anderen Belangen abzuwägen. Anschließend werden die Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Änderungen im Ergebnis können sich ggfs. ergeben, wenn aktuellen Verkehrszahlen vorliegen.

Gewerbelärm

Eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) im Plangebiet ist unter Berücksichtigung eines allgemeinen Ansatzes (flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Betriebe im Gewerbe- und Industriegebiet „Sandäcker“) zu erwarten.

Als weiteren Schritt im Bebauungsplanverfahren wird vorgeschlagen die Genehmigung der relevanten Firmen einzusehen und ggfs. eine Abstimmung mit diesen durchzuführen.

Abarbeitung Störfallverordnung (12. BImSchV)

Ein Teilbereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes fällt in den Achtungsabstand von 200 m der Firma LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG. Im Planteil ist dieser Abstand eingezeichnet.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist der pauschale Achtungsabstand nach KAS 18 jedoch nur als Richtwert anzusehen und im Einzelfall, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen (nach § 29 BImSchG, Fachgebiet: Auswirkungsbetrachtung) mittels Abstandsgutachten, zu verifizieren sowie abzuwägen, ob ein möglicher Anstieg der Gefährdung Dritter im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden kann.

Hierzu soll im weiteren Verfahren ein Abstandsgutachten erstellt.

SR Zimmermann verweist auf die Einwendung des Nachbarn in der Tischvorlage und hält eine diesbezügliche Prüfung für wichtig.

SR Michalski hält es für zielführender, sich an die vorhandene Bebauung anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 03.05.2023.**
- 2. Mit diesem Entwurf werden die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**
- 3. Der Bebauungsplan wird insofern abgeändert, dass die Straßenbeleuchtung nachts ausgeschaltet wird.**
- 4. Die Baugrenze des Bebauungsplanes „Auf der Steige“ und die Höhenentwicklung des Spielplatzes mit Straßenführung wird geprüft.**

Beschluss-Nr. 8

Sporthalle Schussenrieder Straße - Vergabe Entkernungsarbeiten und Gerüstarbeiten **Vorlage: 40/033/2023**

Herr Schilling erläutert, dass am 20.03.2023 die Freigabe der Gewerke „Ausschreibungen Block 1“ durch den Gemeinderat erfolgte. Darauf basierend sind vom Architekturbüro die Werkplanung, Ausschreibungsunterlagen und der Terminplan konkretisiert worden. Des Weiteren fand am 25.04.2023 ein Besprechungstermin mit Schulen, Vereinen, Angrenzern, Architekt und Stadtverwaltung statt. Beim Termin wurden der geplante Bauablauf vorgestellt. Die Belange/Wünsche von Schulen, Vereinen und Angrenzern sind abgestimmt worden. So werden z.B. die Sportgeräte vor den Sommerferien ausgelagert und während der Bauzeit in städtischen Gebäuden untergebracht.

Gerüstarbeiten

Bei den Gerüstarbeiten haben sechs Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission sind fünf Angebote eingegangen.

Das günstigste Angebot der Fa. Baum GmbH mit einem Bruttopreis von 38.808,16 € liegt 29,56% unter dem Bruttopreis von 55.096,17 € des zweiten Bieters. Die Kostenberechnung beträgt brutto 64.600,96 €.

Die Auskömmlichkeit der kalkulierten Preise des Erstbieters muss bei diesem Preisunterschied hinterfragt werden. Aus diesem Grund ist eine schriftliche Aufklärung des Angebotsinhalts beim günstigsten Bieter angefordert worden. Derzeit liegt noch kein Ergebnis der Aufklärung vor.

Entkernungsarbeiten

Die Entkernungsarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden Angebote von 4 Firmen eingeholt.

Das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Markov GmbH aus Ostrach liegt bei einem Bruttopreis von 89.754,89 €. Für die Entkernungsarbeiten sind Bruttokosten von 58.905,00 € am 14.03.2023 vom Architekt berechnet worden. In der Entkernung sind nun größtenteils auch Roh- und Abbrucharbeiten enthalten. Die angepasste Kostenberechnung einschließlich der ausgeschriebenen Roh- und Abbrucharbeiten liegt bei 87.366,23 € brutto. Das Angebot der Fa. Markov liegt mit 2.388,66 € geringfügig über der Kostenberechnung.

Die Verwaltung schlägt vor, die wirtschaftlichste Bieterin die Fa. Markov GmbH aus Ostrach zum Bruttopreis von 89.754,89 € zu beauftragen.

Die Verwaltung hat die Auskömmlichkeit des wirtschaftlichsten Angebots hinterfragt. Hierfür gab es noch keine Rückmeldung vom Bieter. Sollte sich das Angebot als nicht auskömmlich zeigen, schlägt die Verwaltung die Vergabe der Arbeiten an den zweiten Bieter vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Gerüstarbeiten werden an die Fa. Baum GmbH aus Fronreute zum Bruttopreis von 38.808,16 € vergeben. Sollte sich eine Fehlkalkulation nach Aufklärung des Angebotsinhalts ergeben, wird der Auftrag Gerüstarbeiten an den zweiten Bieter vergeben.**

- 2. Die Entkernungsarbeiten werden an die Fa. Markov GmbH Bruttopreis von 89.754,89 € aus Ostrach vergeben.**

Beschluss-Nr. 9

Gutachterausschusswesen der Stadt Aulendorf

1. Abbestellung der Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Aulendorf

2. Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

3. Bestellung von 2 Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss "westlicher Landkreis Ravensburg"

Vorlage: 10/026/2022/2

Bereits in seiner Sitzung am 26.09.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf zur Neuausrichtung des Gutachterausschusswesens im Landkreis Ravensburg folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Aulendorf erklärt sich grundsätzlich bereit, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach § 1 Abs. 1, Satz 2 der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg zur Erfüllung zum 01.07.2023 an die Stadt Ravensburg zu übertragen.
2. Zur Vorbereitung der Kooperation wird mit der Stadt Ravensburg die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung getroffen.

Zwischenzeitlich wurde auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.02.2023 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit der Stadt Ravensburg abgeschlossen.

Die Aufgaben des Gutachterausschusswesens gehen somit zum 01.07.2023 auf die Stadt Ravensburg über. Aktuell laufen die Vorbereitungen zur Übernahme der Aufgaben zum 01.07.2023 zwischen den beteiligten Kommunen und dem Gutachterausschuss der Stadt Ravensburg. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung sind noch folgende formale Beschlüsse zu fassen:

1. Abbestellung der Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Aulendorf
2. Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
3. Bestellung von 2 Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss "westlicher Landkreis Ravensburg"

Abbestellung der Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Aulendorf

In der Gemeinderatssitzung am 02.03.2020 wurden folgende Mitglieder zum Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Aulendorf bestellt:

- Hans-Peter Beilharz
- Dieter Gruber
- Hartmut Holder
- Martin Epple
- Michael Haga
- Andreas Sulzner, FA Ravensburg
- Andreas Held, FA Ravensburg

Formal sind die Gutachter der Stadt Aulendorf nun zum 30.06.2023 abzubestellen.

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Zuletzt hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 09.02.2015 die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen. Ab dem 01.07.2023 werden die Gebühren für die Gutachter entsprechend der Gebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses im westlichen Landkreis erhoben. Die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Aulendorf ist somit aufzuheben.

Bestellung von 2 Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss „westlicher Landkreis Ravensburg“

Gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses werden 3 Bezirke im westlichen Landkreis gebildet.

Die Stadt Aulendorf bildet zusammen mit der Stadt Bad Waldsee, der Gemeinde Bergatreute und der Gemeinde Ebersbach-Musbach den Bezirk 2. Dem Bezirk 2 steht das Vorschlagsrecht für 8 Gutachterinnen und Gutachter zu.

Die Verteilung der Gutachter innerhalb des Bezirk 2 erfolgt gemäß der Einwohnerzahl. Die Gemeinden haben sich auf folgende Verteilung geeinigt:

- 4 Gutachter Stadt Bad Waldsee
- 2 Gutachter Stadt Aulendorf
- 1 Gutachter Gemeinde Bergatreute
- 1 Gutachter Gemeinde Ebersbach-Musbach

Zum 01.07.2023 sind nun zwei Gutachter von Seiten der Stadt Aulendorf vorzuschlagen.

Voraussetzung für die Bestellung als Gutachter ist, dass sie in der Immobilienwertermittlung erfahren und sachkundig sind.

- Immobiliensachverständige (zertifiziert, öffentlich bestellte Sachverständige, sonstige)
- Immobilienkaufleute/Immobilienmakler
- Vermessungsingenieure
- Architekten, Bauingenieure
- Mitarbeiter der Immobilien- und Immobilienbewertungsabteilungen der Banken
- Statiker
- Handwerker (Zimmerleute, Maurer, etc.)
- Landwirte, Forstwirte

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Personen als Gutachter vorgeschlagen:

- Dieter Gruber, Dipl. Agraringenieur (FH)
- Martin Epple, Statiker

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat bestellt die oben genannten Gutachter der Stadt Aulendorf zum 30.06.2023 ab.**
- 2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 09.02.2015 wird aufgehoben.**
- 3. Der Gemeinderat schlägt Herrn Dieter Gruber und Martin Epple als Gutachter der Stadt Aulendorf für den Bezirk 2 des gemeinsamen Gutachterausschusses im westlichen Landkreis vor.**

Beschluss-Nr. 10
Kommunalwahl 2024
a) unechte Teilortswahl
b) Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 20/006/2023

Frau Thoma teilt mit, dass die unechte Teilortswahl 1972 im Zuge der Gemeindereform geschaffen wurde, um kleineren eingemeindeten Kommunen sichere Sitze im Gemeinderat der neuen, aufnehmenden Gemeinde zu gewährleisten. Kleine Gemeinden sollten aufgrund der größeren Einwohnerzahl nicht benachteiligt oder gar ausgegrenzt werden. Die unechte Teilortswahl sollte also vorrangig dazu dienen, das Ungleichgewicht der Einwohnerzahlen zwischen großen und kleinen Kommunen nach deren Eingemeindung abzumildern.

Die unechte Teilortswahl für die Wahl des Gemeinderates wurde bereits im Januar 2009 abgeschafft, in den Ortschaftsräten nicht.

§ 27 Abs. 2 GemO gibt vor, dass bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse sowie der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass sich der Bevölkerungsanteil eines Wohnbezirks in der Sitzverteilung wiederfinden muss. Sind einzelne Wohnbezirke stark über- oder unterrepräsentiert, wird in der Konsequenz die Sitzverteilung und das Wahlergebnis verzerrt. Das birgt die Gefahr, dass die Wahl rechtswidrig und somit anfechtbar wird. In Literatur und Rechtsprechung werden Abweichungen von bis zu 20 % als unbedenklich eingestuft. Die Berechnung der Über-/Unterrepräsentation für Tannhausen ist beigefügt (Anlage 2). Die Abweichungen liegen zwischen 3,69 und 12,31 Prozent und sind damit unbedenklich.

Der Ortschaftsrat Zollenreute hat am 29.03.2018 beschlossen die unechte Teilortswahl in der Ortschaft abzuschaffen. Die Ortschaftsräte von Blönried und Tannhausen hatten sich für die Beibehaltung ausgesprochen. In Einklang mit diesen Beschlüssen hat der Gemeinderat am 17.12.2018 entschieden und die Hauptsatzung wurde vor der Kommunalwahl 2019 entsprechend geändert.

Bei der Änderung der Hauptsatzung handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Ortschaften. Die Ortschaften sind somit gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 GemO anzuhören.

Die Ortschaften sollen angehört und die Stellungnahmen/Beschlüsse angemessen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Abschaffung oder Beibehaltung der unechten Teilortswahl obliegt jedoch dem Gemeinderat. Eine Aufhebung der unechten Teilortswahl hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Ortschaftsverfassung.

Die Abschaffung/Beibehaltung der unechten Teilortswahl wurde 2022 in den Ortschaften Blönried und Tannhausen mit folgenden Ergebnissen beraten:

Am 31.05.2022 wurde im Ortschaftsrat Blönried erneut beraten und den einstimmigen Beschluss gefasst: „Dem Gemeinderat Aulendorf wird vorgeschlagen, die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Blönried abzuschaffen“.

Der Ortschaftsrat Tannhausen hat am 12.07.2022 beschlossen, die unechte Teilortswahl beizubehalten (Anlage 1 zur Vorlage).

Die Verwaltung schlägt vor, die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Blönried abzuschaffen. Möglicherweise wird dann die Ortschaft Tannhausen bei den nächsten Wahlen ebenfalls einer Abschaffung der unechten Teilortswahl zustimmen.

Die Hauptsatzung der Stadt Aulendorf wurde am 10.02.2020 neu gefasst. Gemeinderatsbeschlüsse über den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedürfen gem. § 4 Abs. 2 GemO der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung aus in der Anlage 3 zur Vorlage ersichtlich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Blönried wird abgeschafft.
2. Die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Tannhausen wird beibehalten.
3. Die Hauptsatzung wird entsprechend Anlage 3 zur Vorlage geändert.

Beschluss-Nr. 11

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 - Aufstellung der Vorschlagsliste Vorlage: 20/007/2023

Frau Thoma teilt mit, dass im Jahr 2023 in Baden-Württemberg die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 stattfinden. Die schöffengerichtliche Tätigkeit ist eine verantwortungsvolle und besonders bedeutsame ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Gesellschaft. Schöffinnen und Schöffen haben im Rahmen dieser Tätigkeit die Möglichkeit, ihre Wertungen, ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Entscheidungen der Gerichte einzubringen. Damit garantieren sie eine Rechtsprechung, die lebensnah und allgemeinverständlich ist und stärken das Vertrauen in die Justiz. Schöffinnen und Schöffen sind an den Schöffengerichten der Amtsgerichte, sowie an den Kleinen und den Großen Strafkammern der Landgerichte tätig. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern über Schuld- und Straffragen bei allen schwerwiegenden, umfangreichen und bedeutsamen Anklagevorwürfen. In der Regel sind zwölf Sitzungstage pro Jahr für die Schöffinnen und Schöffen vorgesehen, wobei aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass es insbesondere in umfangreichen Strafverfahren erforderlich wird, häufiger an Sitzungstagen teilzunehmen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen).

Danach stellen die Gemeinden die Vorschlagslisten für die Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 spätestens bis 23.06.2023 auf.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen – auch körperliche Eignung. Wichtig ist auch, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamtes.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der Zahl der Gemeinderatsmitglieder (somit mindestens 9 Stimmen) erforderlich.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht bis spätestens 14.07.2023 auszulegen. Die Auslegung und die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschlagsliste ist nach Ablauf der Einspruchsfrist bis spätestens 04.08.2023 beim Amtsgericht einzureichen. Dort erfolgt die Wahl durch einen Ausschuss, der spätestens am 29.09.2023 zusammentritt.

Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt im selben Verfahren mit dem Unterschied, dass die Vorschlagslisten nicht vom Gemeinderat, sondern vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt werden.

Die Verwaltung hat über das Mitteilungsblatt, die Tagespresse, Homepage und Social Media öffentlich zur Bewerbung für die Schöffenwahl aufgerufen.

Für die Wahl der Schöffen/Schöffinnen gingen Bewerbungen (5 Frauen und 7 Männer) ein. Die Stadt Aulendorf muss für die Schöffen in Erwachsenenstrafsachen insgesamt 4 Personen vorschlagen. Im Verfahren sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

In der Anlage zur Vorlage sind alle Bewerberinnen und Bewerber aufgelistet.

BM Burth stellt nach einer Diskussion am Vorschlag der Verwaltung die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her. Der Beschluss erfolgt im Anschluss öffentlich.

Der Gemeinderat wählt vier Personen für die Vorschlagsliste der Schöffen (16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme): Frau Hahnefeldt, Frau Markert, Herrn Hummel, Herrn Anklam.

Beschluss-Nr. 12

Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 13
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....